

Satzung der „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“

Präambel

Die Heranbildung und Förderung eines exzellenten akademischen Nachwuchses sind ein zentrales Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden³ verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich exzellenten und fachlich breiten Ausbildung, sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

³ Die Verwendung der männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besserer Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule der „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“ (nachfolgend HGS MathComp) beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der HGS MathComp. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

Vorbemerkung

Die „Heidelberg Graduate School of Mathematical and Computational Methods for the Sciences“ (nachfolgend HGS MathComp) wurde im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichtet. Sie wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg nachhaltig gestellt.

§ 1 Status, Aufgabe, Gliederung

- (1) Die HGS MathComp ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Ziel der HGS MathComp ist die interdisziplinäre Ausbildung von Promovierenden im Rahmen eines vielfältigen Curriculums und eines modernen und qualifizierten Forschungskontextes auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens.
- (3) Die HGS MathComp koordiniert die Veranstaltungen im Rahmen des Curriculums, sorgt für die Betreuung der Doktoranden durch ein Promotionsbetreuungsgruppe und unterstützt den Aufbau innovativer Forschungsfelder durch seine Mitglieder.

(4) Die HGS MathComp ist der Graduiertenakademie angegliedert, welche als Dach für sämtliche Graduiertenschulen der Universität dient. In allen wesentlichen, nicht fachbezogenen Fragen der Doktorandenausbildung stimmt sich die HGS MathComp mit der Graduiertenakademie ab.

§ 2 Organe, Gremien und Einrichtungen

Organe und Gremien der HGS MathComp sind

- (1) der Sprecher(Chairman) und der Exekutivausschuss (§ 4) (*Executive Committee*)
- (2) das Wissenschaftsgremium (§ 5) (*Scientific Committee*)
- (3) die Geschäftsstelle (§ 7) (*Coordination Office*) und der Geschäftsführer (*Administrative Director*)
- (4) die Vertretung der Doktoranden (§ 6) (*Fellows' Assembly*)
- (5) die Vertretung der Postdoktoranden (§ 6) (*Postdoc Fellows' Assembly*)
- (6) der Wissenschaftliche Beirat (§ 8) (*Scientific Advisory Board*)

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die HGS MathComp unterscheidet folgende Gruppen von Mitgliedern: Wissenschaftliche Mitglieder (PIs), Doktoranden (Fellows), promovierte Nachwuchswissenschaftler und assoziierte Mitglieder.

a) Wissenschaftliche Mitglieder (Principal Investigators): die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschaftliches Rechnen (IWR) sind Wissenschaftliche Mitglieder der HGS MathComp.

Weitere Hochschullehrer der Universität, die auf thematisch passendem Gebiet arbeiten und an der Ausbildung von Doktoranden im Rahmen der HGS MathComp aktiv mitwirken, werden auf Antrag durch Beschluss des Wissenschafts-gremiums (§ 5) für die Dauer ihrer Mitwirkung ebenfalls als wissenschaftliche Mitglieder (PIs) des HGS MathComp bestellt.

b) Doktoranden, die gemäß § 10 in die HGS MathComp aufgenommen wurden, erhalten bis zur Beendigung ihres Promotionsverfahrens den Status eines Doktoranden-Mitglieds (Fellow).

- c) Promovierte Nachwuchswissenschaftler, die als Mentoren und/oder Nachwuchsgruppenleiter der HGS MathComp in der Doktorandenbetreuung und der Lehre aktiv mitarbeiten, können für diesen Zeitraum auf Antrag den Status eines Postdoktoranden-Mitglieds (Postdoc Fellow) erhalten.
- d) Als assoziierte Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
 - Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter der Universität Heidelberg, die nicht unter Buchstaben a) oder c) fallen, sowie externe Betreuer von Promotionsprojekten, die in Lehre und/oder Doktorandenbetreuung aktiv in der HGS MathComp mitarbeiten. - Masterstudenten, die eine Promotion im Rahmen der HGS MathComp anstreben, in der Regel ab dem dritten Fachsemester für die Dauer des Masterstudiums (*Research Oriented Master Track*).

Über die Aufnahme als Postdoktoranden-Mitglied gemäß Buchstabe c) oder als assoziiertes Mitglied gemäß Buchstabe d) entscheidet der Exekutivausschuss (§ 4).

(2) Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind für die Dauer ihres Arbeitsvertrags assoziierte Mitglieder der HSG MathComp.

(3) Die Mitglieder der HGS MathComp sind zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen der Graduiertenschule verpflichtet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei wissenschaftlichen Mitgliedern mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft im erweiterten Direktorium des IWR oder ihrer Tätigkeit in der HGS MathComp.
 - b) bei Doktoranden: mit der Disputation. Doktoranden können mit einer Verlängerung ihrer Mitgliedschaft nach erfolgreicher Disputation um bis zu ein Jahr beim Exekutivausschuss (§ 4) beantragen. Sie erhalten für diese Zeit den Status eines assoziierten Mitglieds.
 - c) Bei Postdoktoranden und assoziierten Mitgliedern nach Ende der aktiven Mitarbeit in Lehre oder Ausbildung in der HGS MathComp mit einer Karenzzeit von 6 Monaten.
 - d) In begründeten Fällen kann das Wissenschaftsgremium (§ 5), gegebenenfalls auf Vorschlag des Exekutivausschusses (§ 4), nach Anhörung des Betroffenen eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Gründe können insbesondere sein
 - Bei wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern: die Beendigung ihrer aktiven Mitwirkung in der HGS MathComp
 - bei Doktoranden: die Beendigung des Promotionsvorhabens.

§ 4 Sprecher und Exekutivausschuss

- (1) Das Wissenschaftsgremium wählt einen Sprecher der HGS MathComp. Dieser wird anschließend durch den Rektor bestellt. Die Amtszeit des Sprechers beträgt jeweils drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der HGS MathComp. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Umsetzung von Beschlüssen des Exekutivausschusses (Abs. 2)
 - b) die Einberufung, Organisation und Leitung der Sitzungen des Exekutivausschusses und des Wissenschaftsgremiums,
 - c) die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
 - d) die universitätsinterne Vertretung und Repräsentation der HGS MathComp,
 - e) die Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing des Rektorats.

(2) Die Leitung der HGS MathComp obliegt dem Exekutivausschuss. Dieser besteht aus dem Sprecher sowie dem Geschäftsführenden Direktor des IWR als Amtsmitglieder. Das Wissenschaftsgremium (§ 5) wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren 5 - bei Personenidentität von Sprecher und Geschäftsführendem Direktor des IWR 6 - weitere Mitglieder, so dass der Exekutivausschuss insgesamt immer über 7 Mitglieder verfügt. Die Amtszeiten der Wahlmitglieder betragen jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Exekutivausschusses zwei Stellvertreter mit einer Amtszeit von 3 Jahren. Endet die Amtszeit des Sprechers vorher, endet auch die Amtszeit der Stellvertreter entsprechend vorzeitig. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(3) Dem Exekutivausschuss gehören beratend die in § 5, Absätze 1a) bis 1c), genannten Vertreter an.

(4) Der Exekutivausschuss tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.

(5) Der Exekutivausschuss ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der HGS MathComp zuständig, soweit nicht im Gesetz, der Grundordnung der Universität oder dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung des Ausbildungsprogramms. Der Exekutivausschuss ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der der HGS MathComp zur Verfügung gestellten Personal-, Sach- und finanziellen Mittel.

(6) Der Exekutivausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, zum Beispiel zur Planung und Evaluierung des Ausbildungsprogramms.

(7) Der Exekutivausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 5 Wissenschaftsgremium

(1) Das Wissenschaftsgremium umfasst alle wissenschaftlichen Mitglieder der HGS MathComp gemäß § 3 Abs. 1 a). Weiterhin gehören dem Wissenschaftsgremium an:

- a) der Geschäftsführer der HGS MathComp
- b) der Sprecher und ein Stellvertreter der Doktoranden (§ 6 Abs. 1)
- c) der Sprecher und ein Stellvertreter der Postdoktoranden (§ 6 Abs. 3)

(2) Das Wissenschaftsgremium gibt dem Exekutivausschuss Empfehlungen bei der Festlegung der Themenschwerpunkte und zur wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduiertenschule. Es wählt die Mitglieder des Exekutivausschusses einschließlich des Sprechers und beschließt über die Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. (5). Es stellt die Mitglieder der Auswahlkomitees für die Vergabe von Stipendien an Doktoranden der HGS MathComp, kann inhaltliche Kriterien zur Vergabe dieser Stipendien definieren, Inhalte von Betreuungsvereinbarungen festlegen. Das Wissenschaftskomitee tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Empfehlungen des Wissenschaftsgremiums, die mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden, sind für den Exekutivausschuss bindend.

§ 6 Versammlungen der Doktoranden und Postdoktoranden

(1) Die Doktoranden der HGS MathComp bilden die Doktorandenversammlung (Fellows' Assembly). Sie wählt einen Sprecherausschuss, bestehend aus einem Sprecher und mindestens zwei Stellvertretern. Die Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Doktorandenvertretung erörtert insbesondere das Ausbildungsprogramm der HGS MathComp und leitet Vorschläge hierzu an den Exekutivausschuss weiter. Die Doktorandenversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ausschüsse einrichten.

(2) Die Doktorandenversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Semester auf Einladung ihres Sprechers zusammen. Der Sprecher führt den Vorsitz. Der Sprecher der Graduiertenschule wird zu den Sitzungen eingeladen und informiert über aktuelle Entwicklungen.

(3) Die Postdoktoranden der HGS MathComp bilden die Postdoktorandenversammlung (Postdoc Fellows' Assembly). Sie wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie tritt in der Regel mindestens einmal pro Semester auf Einladung ihres Sprechers zusammen. Der Sprecher führt den Vorsitz. Die Postdoktorandenversammlung beteiligt sich an der Zusammenstellung und Durchführung des Lehrprogramms, berät neue Mentoren und wirkt an den zentralen Veranstaltungen der Graduiertenschule (Workshops, Summer Schools, Jahresretreat, Modellierungstag ...) organisatorisch und inhaltlich mit.

§ 7 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1) Die Gremien und Organe der HGS MathComp werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt, welche vom Geschäftsführer geleitet wird. Dieser führt unter Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem Sprecher die laufenden Geschäfte der HGSMathComp.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der HGS MathComp. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehrangebots
- administrative Betreuung aller Gremien der HGS MathComp
- Verwaltung der HGS MathComp und ihrer Finanzmittel
- Pflege des Kontakts zu Gastdozierenden
- Organisation des jährlichen Kolloquiums
- Ausschreibung der Stipendienprogramme
- Umsetzung der Außendarstellung der HGS MathComp

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat, Qualitätskontrolle

Die Entwicklung und Fortschreibung der Strukturen und Zielsetzungen der HGS MathComp wird begleitet von einem international besetzten Wissenschaftlichen Beirat (*Scientific Advisory Board*). Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Exekutivausschusses vom Rektor der Universität Heidelberg für eine Amtszeit von 3 Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

§ 9 Promotionsprogramm und Betreuungsangebot

(1) Die HGS MathComp bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm für Doktoranden im Bereich der mathematischen und computergestützten Methoden und ihrer Anwendungen in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen an.

(2) Unter Beachtung der Promotionsordnung der betreuenden Fakultät wird jedem Doktoranden der HGS MathComp bei seiner Aufnahme ein Promotionskomitee zugeordnet. Dieses besteht aus zwei Betreuern, von denen einer Wissenschaftliches Mitglied der HGS MathComp sein muss, sowie zwei Mentoren.

§ 10 Aufnahme von Doktoranden

(1) Jeder Doktorand der Universität Heidelberg und der mit der HGS MathComp verbundenen internationalen Promotionsprogramme kann die Mitgliedschaft in der HGS MathComp beantragen. Hierzu benötigt er die Unterstützung eines Wissenschaftlichen Mitglieds der HGS MathComp. Dieses Mitglied ist nicht notwendigerweise der Betreuer des Doktoranden.

(2) Zur Aufnahme von Doktoranden in die Graduiertenschule wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Zu diesem Zweck beruft der Sprecher ein Auswahlkomitee ein. Dieses Komitee setzt sich aus je einem Vertreter der Doktoranden, der Postdoktoranden, des Exekutivausschusses aus dem Kreis der dort stimmberechtigten Mitglieder, dem Geschäftsführer sowie mindestens einem weiteren Wissenschaftlichen Mitglied zusammen.

(3) Der Exekutivausschuss kann bestimmen, dass Doktoranden, die ein dem § 10 Abs. (2) vergleichbares Auswahlverfahren durchlaufen haben, z. B. in fachnahen Graduiertenkollegs der Universität Heidelberg, damit in die HGS MathComp aufgenommen sind.

(4) Ist ein Kandidat zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens noch nicht zur Promotion an einer Fakultät zugelassen, erfolgt die Aufnahme zunächst unter Vorbehalt. Ist der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nicht zur Promotion zugelassen, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 11 Stipendien

(1) Stipendien der Graduiertenschule werden international ausgeschrieben. Stipendientkandidaten müssen von zwei Wissenschaftlichen Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen unterstützt werden.

(2) Das Wissenschaftsgremium kann wichtige Kriterien zur Stipendienentscheidung festlegen, z. B. die herausragende wissenschaftliche Qualität der Kandidaten, der Innovationsgehalt und besondere Interdisziplinarität des Promotionsprojektes, z. B. zur Erschließung neuer Gebiete der computergestützten Wissenschaften, sowie - bei gleicher Qualifikation mehrerer Kandidaten - die Förderung des Ausländeranteils oder der Gleichstellungsbilanz.

(3) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein Auswahlkomitee, das vom Sprecher eingesetzt wird. Es besteht aus je einem Vertreter der Doktoranden und der Postdoktoranden, dem Geschäftsführer sowie mindestens drei Vertretern der Wissenschaftlichen Mitglieder. Der Sprecher bestimmt den Vorsitz. Betreuer oder Mentoren eines Kandidaten nehmen als Gäste an der Auswahlkommission teil. Unter Einhaltung dieser Regel können im Übrigen alle Mitglieder des Wissenschaftsgremiums grundsätzlich im Auswahlkomitee mitwirken.

(4) Die Anzahl der ausgeschriebenen Stipendien sowie Art und Höhe der Förderung werden unter Berücksichtigung der DFG-Richtlinien vom Exekutivausschuss festgelegt.

§ 12 Promotionsverfahren und Dokortitel

Das Promotionsverfahren sowie die Verleihung des Dokortitels finden durch die Fakultät statt, die den Doktoranden zur Promotion zugelassen hat. Es gilt die jeweilige Promotionsordnung.

§ 13 Rechte und Pflichten von Doktoranden und Betreuern, Ombudspersonen

(1) Die Doktoranden haben das Recht auf Betreuung durch die HGS MathComp und ein ihnen individuell zugeordnetes Promotionskomitee gemäß § 9 Abs. (2). Zu diesem Zweck schließen Doktorand, Promotionskomitee und HGS MathComp eine Promotionsvereinbarung, die die wesentlichen Rechte und Pflichten bei der Betreuung und Maßnahmen der Erfolgskontrolle festlegt.

(2) Die grundsätzlichen Inhalte von Promotionsvereinbarungen einschließlich der Berichtspflichten und vorgesehener Zielvereinbarungsgespräche werden vom Wissenschaftsgremium festgelegt und überprüft.

(3) Doktoranden haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen des fachlichen und außerfachlichen ("Schlüsselkompetenzen") Ausbildungs- und Forschungsprogramms der HGS MathComp. Der Exekutivausschuss kann Umfang und Inhalte von verpflichtenden Veranstaltungen festlegen. Die HGS MathComp nimmt in diesem Zusammenhang nach Absprache auch Angebote und Serviceleistungen der Graduiertenakademie in Anspruch.

(4) Die Doktoranden sind zur Teilnahme am Jahreskolloquium der Graduiertenschule verpflichtet.

(5) Zur Beilegung von Konfliktfällen stehen Doktoranden und Betreuern die Ombudspersonen⁴ der Graduiertenakademie als unabhängige, vertrauliche Ansprechpartner zur Seite.

§ 14 Gleichstellung, Familienförderung, Diversität

(1) Die HGS MathComp fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bekennt sich zur Diversität und Gleichstellung aller ihrer Mitglieder im Sinne des Leitbildes der Universität. Ihre Auswahlverfahren und das Förderungsprogramm sind diesen Zielen verpflichtet.

(2) Die HGS MathComp vergibt Fördermittel zur Unterstützung von Familien, u. a. durch Zuschüsse für Kinderbetreuung und durch technische Unterstützung für Heimarbeitsplätze für Mitglieder mit Kindern.

4

entsprechend dem vom Senat der Universität Heidelberg am 14.09.2010 verabschiedeten Statut der Ombudsperson

(3) Mittel zur Familienförderung können von allen Doktoranden und Postdoktoranden der HGS MathComp im Sinne von §3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet der Exekutivausschuss unter Berücksichtigung der Richtlinien der Universität Heidelberg und der DFG.

(4) Eine Förderung erfolgt nur während der Mitgliedschaft in der HGS MathComp.

§ 15 Wissenschaftlicher Austausch, Wissenstransfer

(1) Die HGS MathComp fördert die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit durch den Austausch von Doktoranden mit Partnerinstitutionen und ein internationales Gästeprogramm. Zusammen mit ihren regionalen, nationalen und internationalen Kooperationspartnern veranstaltet sie Seminarserien, Sommer Schulen, Konferenzen und Workshops.

(2) Die HGS MathComp ist bestrebt, die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft wesentlich zu intensivieren. Zu diesem Zweck werden wissenschaftliche Mitarbeiter von Unternehmen der Industrie und Wirtschaft in ihr Ausbildungs-, Forschungs- und Veranstaltungsprogramm eingebunden.

(3) Anträge zur finanziellen Förderung von Maßnahmen im Rahmen des wissenschaftlichen Austausches können von jedem Mitglied der HGS MathComp gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Exekutivausschuss.

§ 16 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HGS MathComp in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 06.08.2011 (MBI. Nr. 12/2011, S. 755) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor